Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/663/34

Vorlagen-Nummer
3685/2014

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	11.12.2014

Vorfahrtsregelung innerhalb der Tempo 30-Zone Guntherstraße in Porz-Wahnheide
hier: Anfrage der SPD-Fraktion aus der Sitzung der Bezirksvertretung Porz vom 21.10.2014, TOP 8.2.1

Text der Anfrage:

„In dem von der Guntherstraße und der Nibelungenstraße in Wahnheide erschlossenen Bereich der Wohnbebauung ist eine Tempo 30-Zone eingerichtet und markiert.

Entgegen den Regelungen des § 45 Abs. 1c der Straßenverkehrs-Ordnung, nach der in einer Tempo 30-Zone grundsätzlich die Vorfahrtsregel „rechts vor links“ zu gelten hat, ist die Guntherstraße durchgängig als Vorfahrtstraße beschildert.

Frage 1:

Warum ist die Guntherstraße innerhalb einer Tempo 30-Zone als Vorfahrtstraße beschildert und aufgrund welcher Rechtsgrundlage ist diese Abweichung von der Straßenverkehrs-Ordnung möglich?“

Antwort der Verwaltung:

Die Tempo 30-Zone Wahnheide/Lind, im Gebiet innerhalb Heidestraße, Linder Mauspfad, Viehtrift und A 59, wurde im Jahre 1995 (auf Beschluss der Bezirksvertretung Porz vom 22.11.1994) eingerichtet. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Guntherstraße von der KVB befahren. Nach der Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) zu § 45 Absatz 1 XI 3b kann abweichend von der Grundregel „rechts vor links“ die Vorfahrt durch Verkehrszeichen 301 StVO angeordnet werden, wo die Verkehrssicherheit es wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung oder wo die Belange des Buslinienverkehrs es erfordern. Sowohl aus Gründen der Verkehrssicherheit, als auch um eine flüssige Verkehrsführung der KVB zu ermöglichen, wurde diese Beschilderung angeordnet.

Frage 2:

„Gibt es Planungen seitens der Verwaltung, die Vorfahrtsregelung im Bereich der Guntherstraße zu ändern und wenn ja, wann ist mit dieser zu rechnen?“

Antwort der Verwaltung:

Seitens der Verwaltung gibt es keine Planungen, die derzeitige Vorfahrtsregelung zu ändern. Diese seit 1995 bestehende Regelung hat sich bewährt. Die Buslinienführung hat sich zwar zwischenzeitlich geändert, die Guntherstraße wird nicht mehr befahren. Die Strecke führt nun vom Linder Mauspfad über die Nibelungenstraße und den Linder Weg zum Viehtrift. Jedoch ist die Einführung der „rechts vor links“-Regelung auf der Guntherstraße nach Wegfall der Buslinie nicht ohne Umplanung möglich. Wie bereits bei der Antwort zu Frage 1 erwähnt, kann gemäß § 45 Absatz 1 XI 3b (VwV-StVO) ab-

weichend von der Grundregel „rechts vor links“ die Vorfahrt durch Zeichen 301 angeordnet werden, wenn die Verkehrssicherheit es wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung erfordert. Da die in der Guntherstraße kreuzenden Straßen keinen annähernd gleichen Querschnitt und annähernd gleiche Verkehrsbedeutung haben, ist es aus Gründen der Verkehrssicherheit ohne bauliche Veränderung nicht möglich, die Vorfahrtregelung auf der Guntherstraße zu verändern.

Frage 3:

„Trifft es zu, dass durch die Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ der Verkehr verlangsamt wird und damit Unfallgefahren, insbesondere für Fußgänger, reduziert werden?“

Antwort der Verwaltung:

Durch die „rechts vor links“-Regelung kann der Verkehr erfahrungsgemäß etwas verlangsamt werden. Aus den oben genannten Gründen ist die Einführung dieser Regelung jedoch derzeit nicht möglich.